Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 7. Februar 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 6
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Regierungssitzung – Verlautbarung – Tierseuchenausweis – Kundmachungen – Stellenausschreibung

5. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 4. Februar 2020

BESCHLÜSSE:

Die Vorarlberger Landesregierung bekennt sich zu den Zielen und Inhalten der Charta Metropolitanraum Bodensee, genehmigt den Beitritt des Landes zu dieser Charta und engagiert sich im Umsetzungsprozess der Charta.

Die Umwandlung der Dr. Joham-Jubiläumsstiftung in einen Fonds wird genehmigt.

Dem ÖZIV – Landesverband Vorarlberg, Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen, wird die Durchführung einer Haussammlung im August 2020 bewilligt.

Der Volkshilfe Vorarlberg wird die Durchführung einer Haussammlung im September 2020 bewilligt.

Dem Rettungsfonds wird ein Vorschuss auf den Landesbeitrag 2020 gewährt.

Dem Verein FrauenInformationszentrum femail (Jahresbeitrag 2020), der BIFO - Beratung für Bildung und Beruf (Bildungsinformationssystem Vorarlberg mit integrierter Weiterbildungsdatenbank Pfiffikus), der Bregenzer Festspiele GmbH (Betriebskostenbeitrag 2020 für das Festspiel- und Kongresshaus, Spielbetrieb 2020), der Berufsvereinigung der bildenden Künstlerinnen und Künstler Vorarlbergs (Landesbeitrag 2020), dem Frauenmuseum Hittisau (Jahresbeitrag 2020), dem Kulturkreis Feldkirch (Veranstaltungsprogramm 2020 im Theater am Saumarkt), dem Kulturverein Transmitter (Betrieb des autonomen Kultur-, Kunst- und Kommunikationszentrums „ProKonTra“ in Hohenems 2020), dem Ensemble plus + (Jahresprogramm 2020), verschiedenen Freien Tanz- und Theatergruppen (Landesbeiträge 2020), dem Vorarlberger Gemeindeverband (Personalkostenzuschuss für die Anstellung eines „Kümmerers“ für Gemeindekooperationen), dem Österreichischen Alpenverein und den Naturfreunden Vorarlberg (Instandhaltung und Pflege des alpinen Freizeitraumes im Jahr 2020), dem Verein Vorarlberger Schulsport-Zentrum Tschagguns (Betriebsabgang 2020), der Olympiazentrum Vorarlberg GmbH (Beitrag zur Vermietung von Sportinfrastruktur), dem BFI Vorarlberg (Berufsbegleitende Ausbildung zur Pflegeassistenz in Kooperation mit der Krankenpflegeschule Feldkirch), der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH (Gesellschafterzuschuss 2020), der Wirtschaftskammer Vorarlberg (Projekt „Ausbildungsberater“ 2020, Personalkosten), dem Verein FAB (Förderung von Arbeit und Beschäftigung) (Projekt "Chance 2020") und dem Energieinstitut Vorarlberg (Durchführung des e5-Landesprogrammes für energieeffiziente Gemeinden und der #klimacon2020) werden Beiträge gewährt.

Das Projekt „Deserteure der Wehrmacht in Vorarlberg“ wird gefördert.

Der Großwalsertaler Seilbahn Sonntag-Stein Gesellschaft m.b.H. wird eine Gesellschaftereinlage gewährt.

Die externe Begleitung zur Erstellung der Vorarlberger Waldstrategie 2030 wird vergeben.

Der Förderungsrichtlinie „E-Taxis und E-Fahrzeuge zum gewerblichen Personentransport“ wird zugestimmt.

Die Baumeisterarbeiten für die Aufstockung des Verwaltungstraktes bei der Fachhochschule Vorarlberg werden vergeben.

Die Baumeisterarbeiten für den Zubau und die Erweiterung der Landesberufsschule Dornbirn 2 werden vergeben.

Die Richtlinien zur Förderung des Personals in elementarpädagogischen Einrichtungen, zur sozialen Staffelung der Elterntarife in Kinderbetreuungseinrichtungen und über die Gewährung von Abgeltungen zur sozialen Staffelung der Kindergartenbeiträge und zu Elterngesprächen werden erlassen.

Die Erstellung der Grundlagenstudie über Vorkommen, Lebensräume und Gefährdung des Auerhuhns in Vorarlberg wird vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Verlautbarung

Gemäß § 3 Abs. 3 der land- u. forstwirtschaftlichen Prüfungsordnung werden folgende Prüfungstermine verlautbart:

Datum	Prüfung	Ort
3. April 2020	Teilprüfung Meister Landwirtschaft (schriftlich und mündlich)	BSBZ Hohenems
19. Juni 2020	Facharbeiterprüfung Feldgemüsebau (Berufstätige)	BSBZ Hohenems
20. Juni 2020	Facharbeiterprüfung Landwirtschaft(Berufstätige)	BSBZ Hohenems
23. Juni 2020	Facharbeiterprüfung Forstwirtschaft	BSBZ Hohenems und Agrar Rankweil

Die Anträge sind spätestens einen Monat vor Prüfungstermin abzugeben. Die erforderlichen Nachweise und Fristen für die Zulassung zur Prüfung sind bei der Lehrling- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer zu erfragen.

Für die Lehrlings- u. Fachausbildungsstelle Vorarlberg
Robert Meusburger

Vb-1000.04-273

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat Jänner 2020
über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Tuberkulose	Nüziders	1
	Bludenz	2
Amerik. Faulbrut	Höchst	2
Paratuberkulose	Mellau	1
Summe:		6

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

Kundmachung

Veröffentlichung des Entwurfs für eine Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Koblach

Der Entwurf für eine Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich der Grundstücke GST-NRN 1679/6, 1679/7, 1679/8 und 1679/10, GB Koblach, sowie der Erläuterungsbericht samt Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der geltenden Fassung, vom 10. Februar 2020 bis einschließlich 9. März 2020 zur Einsicht auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet (www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg) veröffentlicht.

In den Verordnungsentwurf kann beim Amt der Landesregierung und in den Gemeinden Koblach, Mäder, Götzis, Klaus, Weiler, Röthis, Sulz, Rankweil und Meiningen während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Person zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat
Mag. Marco Tittler

Kundmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 54/2015, wird kundgemacht:

1. Einleitung:
   Das Land Vorarlberg (Initiator) hat mit Schreiben der Abteilung VIIb – Straßenbau vom 21. Jänner 2019 der für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zuständigen Stelle (SUP-Stelle) die Verkehrsplanung „L 200, Bregenzerwald Straße, Alberschwende Umfahrung, km 5,9 - km 15,4, inkl. Verlegung L 14, Bucher Straße“ bekannt gegeben und die erforderlichen Unterlagen zur Einleitung des SUP-Verfahrens nach dem Straßengesetz eingereicht.
2. Planungsgegenstand:
   Die Planungsziele basieren sowohl auf der Dokumentation der Planungsgenese als auch auf Beiträgen zu Zielaussagen der Gemeinde Alberschwende und allgemeinen Planungszielen des Landes Vorarlberg im Hinblick auf Eigenschaften von Landesstraßen. Das Vorhaben einer Umfahrung Alberschwende verfügt bereits über eine lange Planungsgenese. Bereits seit mehreren Jahrzehnten wurden und werden unterschiedliche Projektvarianten ausgearbeitet und diskutiert. Auf Grund der Änderungen im Straßengesetz wurde im Anschluss an das im Jahr 2017 abgeschlossene Bürgerbeteiligungsverfahren, die Durchführung einer SUP zur Festlegung jeweils eines Straßenkorridors für die L 200 und die L 14, mit dem die Planungsziele erreicht werden, festgelegt.
3. SUP-Verfahren:
   Gemäß § 9 Abs. 1 des Straßengesetzes sind ein Straßenkorridor sowie dessen Änderungen vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung einer Umweltprüfung zu unterziehen. Abweichend von Abs. 1 ist ein Straßenkorridor, der lediglich geringfügig geändert wird oder nur die Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene betrifft, nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die beabsichtigte Landesstraße, deren ungefährer Verlauf durch den Straßenkorridor festgelegt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Im gegenständlichen Fall umfasst die Planung den Neubau sowie die wesentliche Teilverlegung von Landesstraßen, für die gemäß § 9 des Straßengesetzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Eine Beurteilung, dass es sich hier um Straßenkorridore handelt, die lediglich geringfügig geändert werden oder nur die Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene betreffen, war auszuschließen.

   Die Umweltprüfung nach §§ 9 und 10 umfasst die Erstellung des Umweltberichts (§ 10 Abs. 2), die Durchführung von Konsultationen (§ 10 Abs. 3 und 4), die Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse der Konsultationen (§ 10 Abs. 5), sowie die Bekanntgabe der Entscheidung (§ 10 Abs. 7 und 8).

   Gemäß § 10 Abs. 2 des Straßengesetzes in Verbindung mit § 10b des Raumplanungsgesetzes ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, der in den Erläuterungsbericht über den Entwurf des Straßenkorridors aufzunehmen ist. Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Straßenkorridors auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Korridors berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Straßenkorridors ist samt einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, in den der Umweltbericht aufzunehmen ist, dem Amt der Landesregierung und jenen Gemeinden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie allenfalls für einzelne Landesteile bestehenden Raumplanungsgemeinschaften, deren Interessen durch den Straßenkorridor wesentlich berührt werden, unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Er ist überdies im Amt der Landesregierung und in den Ämtern der betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Es wird daher hiermit bekanntgegeben, dass der Entwurf der Straßenkorridore samt dem Erläuterungsbericht im Zeitraum vom 7. Februar 2020 bis einschließlich zum 20. März 2020 an folgenden Stellen während der Amtszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt:

- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Römerstraße 15, A-6900 Bregenz
- Gemeinde Alberschwende, Gemeindeamt, Hof 3, A-6861 Alberschwende
- Amt der Stadt Dornbirn, Rathausplatz 2, A-6850 Dornbirn
- Gemeinde Schwarzach, Am Dorfplatz 2, A-6858 Schwarzach
- Gemeinde Lingenau, Gemeindeamt, Hof 258, A-6951 Lingenau
- Marktgemeinde Egg, Marktgemeindeamt, Loco 873, A-6863 Egg

Hinweise:
Die Kundmachung dieser Auflage erfolgt im Amtsblatt des Landes Vorarlberg, in den Vorarlberger Nachrichten und in der NEUEn sowie auf der Homepage des Landes Vorarlberg. Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind zu richten an:

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Römerstraße 15, A-6900 Bregenz, E-Mail: wirtschaft@vorarlberg.at, Fax: +43 (0) 5574 / 511-926195

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Jörg Zimmermann

Kundmachungen

Zl.: O-407/2020

Kollektivvertrag
für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer
Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, den Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 hinterlegt. Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wurde am 17. Dezember 2019 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-408/2020

Kollektivvertrag
für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 hinterlegt. Die Zusatzvereinbarungen für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben wurden am 17. Dezember 2019 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-409/2020

Kollektivvertrag für Forstarbeiter
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Forstarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 hinterlegt. Die Zusatzvereinbarungen für Forstarbeiter wurden am 17. Dezember 2019 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Forstarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-410/2020

Kollektivvertrag für Landarbeiter
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Landarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 hinterlegt. Die Zusatzvereinbarungen für Landarbeiter wurden am 17. Dezember 2019 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Landarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-411/2020

Kollektivvertrag für Sennen
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Sennen für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 hinterlegt. Die Zusatzvereinbarungen für Sennen wurden am 17. Dezember 2019 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Sennen ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Der stellvertretende Vorsitzende der Obereinigungskommission
nach dem Land- und Forstarbeitsgesetz
Mag. Andreas Nachbaur

Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen voraussichtlich zum 1. Mai 2020 die Planstellen von zwei Senatspräsidentinnen/Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstellen mit Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Weiters gelangt voraussichtlich zum 1. August 2020 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GlBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 175/2018) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 21. Februar 2020 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, A-1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwahrend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter https://www.vwgh.gv.at/bewerbung abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes
Univ. Prof. Dr. Rudolf Thienel

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.